

Versicherungsnummer 	Kennzeichen (soweit bekannt)
-------------------------	-------------------------------------

R0240

Fragebogen zur Prüfung der Vertrauensschutzregelungen

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

1 Angaben zur Person

Name	Vorname (Rufname)
Geburtsname	Geburtsdatum

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Regelaltersrente werden die Altersgrenzen angehoben. Für vor dem 1.1.1955 geborene Versicherte bestehen jedoch Vertrauensschutzregelungen. Danach werden die Altersgrenzen nicht angehoben, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Vertrauensschutzregelung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Rückseite dieses Vordrucks.

Um prüfen zu können, ob für Sie Vertrauensschutz besteht, bitten wir Sie, die Ihren Geburtsjahrgang betreffenden Fragen zu beantworten, auch wenn Sie nicht beabsichtigen, eine der dort genannten Renten zu beantragen. Wurde bereits geprüft, ob für Sie Vertrauensschutz besteht, brauchen Sie den Vordruck nicht auszufüllen.

2 Altersrente, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Knappschaftsausgleichsleistung, Erziehungsrente

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind.

Beweismittel bitte beifügen

2.1 Haben Sie vor dem 1.1.2007 eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer getroffen, die am 1.1.2007 noch bestanden hat? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie in der Zeit vom 1.1.1952 bis 31.12.1954 geboren sind und die Frage 2.1 mit "ja" beantwortet haben.

Beweismittel bitte beifügen

3.1 Waren Sie am 1.1.2007 schwerbehindert (Grad der Behinderung von mindestens 50)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

4 Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Anhebung der Altersgrenzen

- Regelaltersrente

Die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren bei der **Regelaltersrente** wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr (Regelaltersgrenze) angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren für die Regelaltersrente (Vertrauensschutzregelung).

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist nicht möglich.

- Altersrente für langjährig Versicherte

Die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren für die abschlagsfreie **Altersrente für langjährig Versicherte** wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren (Vertrauensschutzregelung).

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist - unabhängig vom Geburtsjahrgang - nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, können Sie diese Rente schon nach Vollendung des 62. Lebensjahres erhalten (Vertrauensschutzregelung).

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die bisherige Altersgrenze von 63 Jahren für die abschlagsfreie **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** wird stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme stufenweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind, am 1.1.2007 schwerbehindert waren **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei den Altersgrenzen von 63 und 60 Jahren (Vertrauensschutzregelung).

Auswirkungen der angehobenen Regelaltersgrenze

Die Anhebung der Regelaltersgrenze hat unter anderem Auswirkungen auf die Bezugsdauer von **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Knappschaftsausgleichsleistung und Erziehungsrenten** sowie auf die **Hinzuverdienstregelung** bei Altersrenten. So werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Knappschaftsausgleichsleistung und Erziehungsrenten längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Zu den Altersrenten kann grundsätzlich erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdient werden. Je nachdem, ob Vertrauensschutz vorliegt, wird die Regelaltersgrenze mit dem 65. Lebensjahr oder später erreicht.

Die Rentenversicherungsträger einschließlich ihrer Auskunft- und Beratungsstellen, Versichertenältesten und Versichertenberater / Versichertenberaterinnen sowie auch das Versicherungsamt Ihrer Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung informieren Sie über die Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Altersrenten, die Anhebung der Altersgrenzen und die jeweiligen Vertrauensschutzregelungen.